

# **BGer 5C.145/2005 vom 29. Juni 2005**

Bundesgericht, 2005-06-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5C.145\\_2005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5C.145_2005)

FR: TF 5C.145/2005 du 29 juin 2005

IT: TF 5C.145/2005 del 29 giugno 2005

## **Regeste**

Abänderung des Scheidungsurteils | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 55 Abs. 1 lit. c OG muss in der Berufungsschrift dargelegt werden, welche Bundesrechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind. Die Gesetzesartikel brauchen nicht ausdrücklich genannt zu werden, falls aus den Vorbringen hervorgeht, gegen welche Regeln des Bundesprivatrechts die Vorinstanz verstossen haben soll. Unerlässlich ist aber, dass die Berufung auf die Begründung des angefochtenen Urteils eingeht und im Einzelnen zeigt, welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sind. Allgemein gehaltene Einwände, die ohne aufgezeigten oder erkennbaren Zusammenhang mit bestimmten Entscheidungsgründen der Vorinstanz vorgebracht werden, genügen diesen Anforderungen nicht ( BGE 116 II 745 E. 3 S. 749; vgl. 121 III 397 E. 2a S. 400; Urteil 5C.226/2004 vom 2. März 2005, E. 1.2 und 1.3).

### **E. 1.1**

Der Kläger bringt vor, das obergerichtliche Urteil stehe mit BGE 123 II 1 ff. in Widerspruch, da die aufgrund des Ehescheidungsurteils bestehende Unterhaltsregelung in sein Existenzminimum eingreife. Damit setzt er sich indes in keiner Weise mit der obergerichtlichen Begründung auseinander, er anerkenne, eine solche Situation bereits im Zeitpunkt des Abschlusses der Konvention in Kauf genommen zu haben und lege nicht dar, inwiefern und durch welche konkreten Umstände heute Veränderungen eingetreten seien. Das gilt ebenso für das Vorbringen des Klägers, der Notbedarf von Fr. 4'863.90 für eine fünfköpfige Familie sei keineswegs grosszügig bemessen, nimmt er doch hiermit keinen Bezug zur obergerichtlichen Begründung.

### **E. 1.2**

Nicht einzutreten ist auf die Berufung schliesslich, soweit der Kläger dem Obergericht vorwirft, es habe nicht geprüft, ob die behaupteten Abänderungsgründe zu einer wesentlichen Verschlechterung seiner Verhältnisse geführt habe. Das Obergericht hat sich mit den klägerischen Vorbringen - der Geburt der beiden jüngeren Kinder, der teureren Wohnung und dem Kompetenzcharakter des Wagens - einlässlich auseinandergesetzt (Urteil S. 11 ff.), worauf der Kläger in seiner Erörterung nicht eingeht. Im Übrigen erläutert er nicht, was das Obergericht dabei übersehen haben könnte.

### **E. 2**

Damit ist auf die Berufung insgesamt mangels genügender Begründung nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Kläger kostenpflichtig ( Art. 156 Abs. 1 OG ). Er schuldet der Beklagten für das bundesgerichtliche Verfahren keine Entschädigung, zumal keine Berufungsantwort eingeholt worden ist.

### **E. 3**

Aufgrund ihrer mangelhaften Begründung hat sich die Berufung als von vornherein aussichtslos erwiesen; dem Gesuch des Klägers um unentgeltliche Rechtspflege kann folglich nicht entsprochen werden ( Art. 152 Abs. 1 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.